

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

38. Jahrgang.

N. 106.

Dienstag, den 8. September

1891.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Handelsmannes **Carl Ludwig Vieweg** in **Schönheide** wird heute am 3. September 1891, Nachmittags 4 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Ortsrichter Haupt in Schönheide wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 3. Oktober 1891 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 12. Oktober 1891, Vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegebun, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 17. September 1891 Anzeige zu machen.

E i b e n s t o c k, am 3. September 1891.

Königliches Amtsgericht.
Kaufsch.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten **Karl Hermann Hähnel**, alleinigen Inhabers der Firma **Krauss & Hähnel**

Das Trunksuchtsgesetz.

Wenn der Dichter recht hat, so werden zukünftig in Deutschland die bravsten Menschen am häufigsten bestraft werden. „Wer niemals einen Rausch gehabt, der ist kein braver Mann“; sehr brav ist also, wer oft einen Rausch hat und nach § 18 des Geseztwurfs zur Bekämpfung der Trunksucht wird mit Geldstrafe bis 100 Mark oder bis zu vier Wochen Haft bestraft, der an einem öffentlichen Orte betrunken angetroffen wird. Merkt also jemand in Zukunft, wenn er eine Kneipe verläßt, daß er dem § 18 verfallen könne, so erinnere er sich des „§ 11“ oder der Worte des verstorbenen Kultusministers v. Wähler: „Da lehr' ich lieber ins Wirtshaus zurück.“

Doch genug des Scherzes; es handelt sich in Wirklichkeit um eine sehr ernste Seite unseres wirtschaftlichen und Volksebens, welcher der vom „Reichsanz.“ veröffentlichte Geseztentwurf betr. die Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke nähertraten will. Der Entwurf umfaßt 23 Paragraphen, von denen die ersten zehn die Bestimmungen über die Ausübung der den Vertrieb geistiger Getränke bezweckenden Gewerbe, die folgenden zwei Paragraphen die privatrechtlichen Bestimmungen, die nächsten neun Paragraphen die Strafbestimmungen und die letzten zwei Paragraphen die Schlußbestimmungen enthalten. Der erste Paragraph hat folgenden Wortlaut:

Der § 33 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung: Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese Erlaubniß ist von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Sie ist außer dem Falle mangelnden Bedürfnisses nur dann zu versagen: 1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Bällerei, des verbotenen Spiels, der Heblerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde; 2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. — Vor Ertheilung der Erlaubniß sind die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden gutachtlich zu hören.

Die folgenden Paragraphen setzen fest, daß als Kleinhandel der Handel mit Branntwein oder Spiritus anders als in Gefäßen von mindestens 50 Liter Inhalt oder auch nach den Bestimmungen der Landesregierungen mit 100 Liter Inhalt angesehen wird. Der herkömmliche Handel mit Branntwein in ver-

siegelten oder verkapselten und etikettirten Flaschen muß in Mengen von mindestens 20 Litern erfolgen, wenn er nicht als Kleinhandel gelten soll. Die Kleinhändler dürfen Branntwein oder Spiritus in Mengen von weniger als einem halben Liter nicht abgeben. In Städten von mehr als 5000 Einwohnern, nach der Bestimmung der Landesregierungen auch in kleineren Städten, ist die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus an die Bedingung geknüpft, daß das Gewerbe nicht in Verbindung mit einem Kleinhandel anderer Art betrieben werde. Delikatessenhandlungen, Konditoreien, Apotheken und Drogenhandlungen sind ausgenommen. Die Vorschriften über die Zulassung weiblicher Bedienung in den Gast- und Schankwirthschaften ist den Landesregierungen überlassen.

Durch Polizei-Verordnung kann der Branntwein-Ausschank und Kleinhandel vor acht Uhr Morgens verboten werden. Personen unter sechszehn Jahren, die sich nicht unter der Aufsicht Großjähriger befinden, dürfen geistige Getränke zum sofortigen Genuß nicht verabreicht werden. An offensichtliche Betrunkene und an als gewohnheitsmäßige Trinker bekannte Personen dürfen geistige Getränke nicht verabreicht werden. Gast- und Schankwirth, welche einem Betrunknen geistige Getränke verabreicht haben, müssen dafür sorgen, daß er nach Hause oder auf eine Polizeistelle geschafft wird. Geistige Getränke dürfen auf Borg nicht verabreicht werden. Forderungen für Getränke, welche auf Borg verabreicht sind, können nicht eingeklagt werden. Wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit anderer gefährdet, kann entmündigt und in einer Trinkerheilanstalt untergebracht werden. Zuwiderhandlungen der Kleinhändler und der Gast- und Schankwirth werden mit Geldstrafen bis zu dreißig, sechszig, auch hundert Mark und mit Haft bis zu vier Wochen bedroht. Mit Geldstrafe bis zu hundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer in einem selbstverschuldeten Zustande ärgerlicher Trunkenheit an einem öffentlichen Orte betroffen wird.

Das ist in Kürze der Inhalt des Trunksuchtsgesezt-Entwurfs.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Kriegerverband Sachsen-Weimar-Eisenach hat eine offizielle Btheiligung an der Kaiserparade des IV. und XI. Ar-

in **Eibenstock** ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin unter Verbindung desselben mit dem allgemeinen Prüfungstermin, auf

den 14. September 1891, Vormittags 10 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst anberaumt.

E i b e n s t o c k, den 5. September 1891.

Gruhle,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Auf Fol. 97 des Handelsregisters für die Stadt, den **Gasbeleuchtungs-Actienverein zu Eibenstock** betr., ist heute verlautbart worden, daß Herr Bürgermeister **Dr. Iwan Theodor Körner** in Eibenstock an Stelle des Herrn Kaufmann Eugen Dörffel daselbst als Director gewählt worden ist.

E i b e n s t o c k, am 4. September 1891.

Königliches Amtsgericht.
Kaufsch. Tgr.

Wegespererrung auf Auerßberger Staatsforstrevier.

Der nichtöffentliche Weg am rechten Ufer der großen Bodau (Abth. 25, 26, 27 u. 47) wird hiermit bis zum 26. djs. Mts. wegen Reparatur der Schießplatzbrücke für den Fahrverkehr gesperrt.

K. Forstrevierverwaltung Auerßberg zu Eibenstock,

am 7. September 1891.

J. B.: Harter.

meerkorps abgelehnt. Der Grund hierzu ist, wie man aus Weimar, 4. September, schreibt, in verschiedenen Umständen zu suchen. Zunächst waren die Bedingungen, von denen die Btheiligung abhängig gemacht war, gegen diejenigen früherer Kaiserparaden ganz abweichend. So findet z. B. die „zugelassene“ Paradeaufstellung der Kriegervereine nicht auf dem Paradeplatze selbst, sondern etwa zwei Stunden davon entfernt statt. Ferner sind nur Deputationen zugelassen und der Anzug ist nach Vorschrift zu tragen, nämlich schwarzer Anzug, weiße Weste, Cylinderhut oder Vereinsmütze. Durch die Vorschriften bezüglich des Anzuges war schon einem großen Theil der Mitglieder von vornherein jede Btheiligung abgeschnitten, denn viele Mitglieder in kleineren Ortschaften verfügten nicht über einen schwarzen Anzug. Dann wußte man aber auch der Paradeaufstellung zwei Stunden vom eigentlichen Operationsplatze entfernt wenig Geschmac abzugewinnen. Schließlich sind auch die verspäteten Erntearbeiten und die nicht gerade günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Ablehnung der Btheiligung von Einfluß gewesen.

— Aus verschiedenen preussischen Provinzen kommen Klagen über die augenblickliche ungünstige Lage der Sparkassen. Die Abnahme der Einlagen geht Hand in Hand mit einer starken Zunahme der Rückbildungen, während sich die Anmeldungen auf Geldebewilligungen mehren. Die Kassen sind dadurch genöthigt, zu geringem Kurse Werthpapiere zu verkaufen. Man erblickt, schreiben die „Köln. Ztg.“ und die „Post“, in diesen Vorgängen eine Folge der Btheuerung der Lebensmittel und ist mit Erwägungen auf Unterstützung der Sparkassen beschäftigt.

— Als Beweis dafür, daß man gegen das, dem gesunden Menschenverstand geradezu Hohn sprechende Verfahren der öffentlichen Ausstellung des heiligen Rockes zu Trier schon in früherer Zeit energischen Protest erhoben hat, ist ein in Plauen vorgefundenes Flugblatt aus dem Jahre 1844 anzusehen, welches die Ueberschrift trägt: „Urtheil des katholischen Priesters J. Ronge über den heiligen Rock zu Trier.“ Unterzeichnet ist es von Johannes Ronge selbst und aus Laurahütte, den 1. Oktober genannten Jahres geschrieben. Ronge bezeichnet die Wallfahrt zu dem Rocke als einen Götzendienst, weil viele Tausende der leichtgläubigen Menge verleitet werden, „die Gefühle der Ehrfurcht, die wir nur Gott schuldig sind, einem Kleidungsstücke zuzuwenden, einem Werke, das Menschenhände gemacht haben“, und donnert mit kräftiger Sprache gegen den Urheber, den Bischof Arnoldi von Trier, und fordert denselben auf, kraft seines

